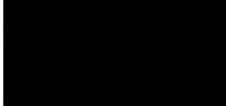




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
Johannes Filter



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53518

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Drahtbericht Migrationslage in Griechenland**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 17.03.2019, Eingangsbestätigung vom  
18.03.2019  
ANLAGE -1-  
GZ 505-511.E-IFG 121-2019 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 11.04.2019

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 17.03.2019, mit der Sie um  
Übersendung des Drahtberichts zur Migrationslage in Griechenland (ATHE\_2019-02-  
14\_36170) bitten, ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird überwiegend nicht stattgegeben.  
Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Innerhalb des IFG gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

Bei dem Drahtbericht sind die folgenden schützenswerten besonderen öffentlichen Belange einschlägig, die einem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen.

### **1) Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG**

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung zunächst einen weiten Beurteilungsspielraum ein hinsichtlich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind. Maßgeblich ist allerdings, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik hinsichtlich des jeweiligen Staates und zwischenstaatlichen Organisation verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Vorliegend sind sowohl die auswärtigen Belange als auch das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Union (EU) sowie zu einzelnen Mitgliedstaaten der EU berührt, deren Veröffentlichung als Vertrauensbruch

gewertet werden und die Bereitschaft schmälern könnte, sich künftig über sensible Inhalte mit der Bundesregierung vertrauensvoll auszutauschen.

Die geschwärzten Passagen betreffen außerdem Einschätzungen über staatliche Akteure und Griechenlands Flüchtlings- und Migrationspolitik insgesamt, deren Offenlegung nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu Griechenland haben können.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht gewährt werden.

## **2) Vertraulichkeit behördlicher Beratungen, § 3 Nr. 3 b IFG**

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG besteht auch gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen (BT-Drucks. 15/4493, 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz; § 3 Rn. 175, 176). Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs-austausches innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Vorgang der Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Die geschwärzten Passagen betreffen konkrete Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen der Bundesregierung zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-TUR Erklärung und der Flüchtlings- und Migrationslage in GRC stellen, sowie Einschätzungen, die einen Beitrag zur internen Meinungsbildung der Bundesregierung leisten. Diese sind Bestandteil interner Erörterungen über das künftige Vorgehen. Dieser Meinungsbildungsprozess dauert an. Eine Offenlegung der Inhalte könnte den Entscheidungsprozess für aktuelle Maßnahmen beeinträchtigen und auch den außenpolitischen Handlungsspielraum zur Bewältigung der Herausforderungen schmälern.

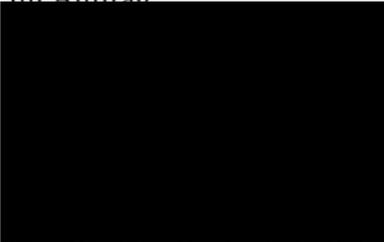
Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 3 b IFG nicht gewährt werden.

**3) Personenbezogenen Daten Dritter, § 5 Abs. 1 IFG**

Die in dem Bericht enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter haben wir – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – geschwärzt, um kostenpflichtige und zeitaufwändige Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG zu vermeiden. Sollten Sie dennoch Zugang zu diesen Daten wünschen, würden wir die entsprechenden kostenpflichtigen Drittbeteiligungen noch durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.